

das Bußsacrament gelten läßt. Denn in der 6. Sitzung, wo die einzelnen Acte der Disposition zur Rechtfertigung ausgezählt werden, heißt es (c. 6), daß die Sünder von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit sich zur Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes wenden und so zur Hoffnung auferichtet werden, da sie vertrauen, Gott werde ihnen um Christi willen gnädig sein, und daß sie anfangen, ihn als den Urquell aller Gerechtigkeit zu lieben, und daher von einem Haß und Abscheu gegen die Sünde bewegt werden zc.; und ebenso wird in dem entsprechenden can. 3 der Act der Liebe und Buße neben dem des Glaubens und der Hoffnung als nothwendige Bedingung der Rechtfertigung genannt. Wenn ferner als Vorbereitung erwähnt wird, daß der Büsser sich vornehme, die Gebote zu halten, so muß dieß doch gewiß auch auf das größte Gebot der Liebe bezogen werden, und ein Vorsatz, zu lieben, schließt einen Anfang der Liebe offenbar schon in sich. Daher erklärt denn auch die 14. Sitzung c. 4, daß die Reue „Vorsatz und Anfang eines neuen Lebens“ enthalte. Endlich wenn es Sess. VI, c. 7 heißt, „daß die Rechtfertigung eine Erneuerung des innern Menschen durch freiwillige Aufnahme der Gnaden und Gaben sei“, und hernach als solche Gabe vorzüglich die Liebe genannt wird, so kann eine freiwillige Aufnahme der Liebe ohne Anfang der Liebe nicht wohl gedacht werden. Uebrigens gibt es noch immer eine Anzahl Theologen (Attritionisten), welche die Liebe von der attritio ganz ausschließen (Papst Alexander VII. hat in einem Decrete vom 5. Mai 1667 unter Strafe der Excommunication verboten, die eine oder die andere Ansicht mit einer theologischen Censur oder einer andern entehrenden Bezeichnung zu belegen). Aber auch bei den Nicht-Attritionisten ist wiederum eine Controverse über die Art der Liebe, deren Anfang nothwendig ist, um die unvollkommene Reue in Verbindung mit dem Bußsacramente zur Sündenvergebung hinreichend zu machen. Als solche wird gewöhnlich die Liebe betrachtet, welche aus der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit hervorgeht, die also Gott liebt, nicht sowohl weil er an sich gut, als vielmehr weil er gegen uns gut ist (*amor concupiscentiae*). Dagegen verlangen viele aus der strengern Schule der Thomisten den Anfang jener Liebe, in welcher Gott um seiner selbst willen geliebt wird (*amor benevolentiae*); sie halten nämlich die Liebe in der attritio und die in der contritio für nur graduell, nicht specifisch verschieden. Allein es wird wohl praktisch unmöglich sein, im Gebiete der Liebe so scharfe Grenzlinien zu ziehen; auch in der begehrenden Liebe kann der Mensch nicht egoistisch nur an sich selbst denken und in der wohlwollenden Liebe sich selbst nicht ganz vergeßen. Der wesentliche Sinn dieser Lehre ist nach dem Catech. Rom. 2, 5, 36 der, daß der Sünder, wenn er auch keine so große Reue und Buße hat, wie eigentlich die Natur der Sünde, als einer unendlichen Beleidigung Gottes, sie fordert, durch

die Wohlthat der Schlüsselgewalt Vergebung erlangen kann. — Im Vorstehenden war, wie Eingangs bemerkt, Rede von der Wirkung der Reue zur Vergebung schwerer Sünden. Was die lässlichen Sünden angeht, so können dieselben natürlich ebenfalls durch die vollkommene Reue getilgt werden, aber auch schon durch die unvollkommene, ohne Hinzutritt des Bußsacramentes. Nur wird man für den letztern Fall mit bewährten Auctoren festzuhalten haben, daß je nach der größern oder geringern Schwere der lässlichen Sünden auch entweder ein höherer oder niederer Grad der unvollkommenen Reue allein oder aber das Hinzukommen anderer sühnender Werke oder Mittel zum Reueact nöthig ist.

5. Pflichtmäßigkeit der Erweckung von Reueacten im Einzelnen. Reueformel. Da die Reue der einzige Weg zur Versöhnung des Todsünders mit Gott ist, so ist die Erweckung derselben für jeden, der schwer gesündigt hat, pflichtmäßig (*necessitate media*). Die zeitweilige Nichterfüllung dieser Pflicht ist jedoch nicht ohne Weiteres eine neue und besondere Sünde. Denn betrachtet man die Sünde hauptsächlich als ein Gott zugefügtes Unrecht, so kann man nicht behaupten, daß Gott eine sofortige Wiedergutmachung dieses Unrechtes verlangt; ebenso liegt, wenn man von den Folgen der Todsünde (ewige Verdammniß) ausgeht, in der zeitweiligen Aufschübung der Reueerweckung keine besondere Gefahr für den Todsünder, ewig verloren zu gehen. Als Regel dagegen muß nach den Moralisten gelten, daß die Verschübung der Reue dann den Charakter besonderer Bosheit annimmt und sündhaft wird, wenn sie entweder eine bedeutende Zeit umfaßt, oder wenn der betreffende Mensch sich in einer besondern Todesgefahr befindet. Denn in beiden Fällen ist die absichtliche Vernachlässigung der Versöhnung mit Gott einem neuen Wollen der Todsünde gleich und nimmt den Charakter der Verstocktheit und Unbußfertigkeit an. Welche Zeit hier als eine „bedeutende“ zu rechnen ist, läßt sich nicht mathematisch genau festlegen (vgl. das über ähnliche Pflichten, z. B. im Art. Gebet V, 140, Gesagte); es ist dabei vor Allem auch in Betracht zu ziehen, daß es moralisch unmöglich ist, im Stande der begangenen Todsünde mit Bewußtsein zu beharren und zugleich neue Todsünden zu meiden; in dem Nichterweden der Reue über begangene Sünden liegt deshalb wenigstens ein indirectes Wollen der neuen Beleidigungen Gottes durch neue Sünden. — Neben dieser (mehr theoretisch als praktisch bedeutungsvollen) Pflicht der Reueerweckung *per se* besteht eine solche *per accidens* dann, wenn ein Todsünder aus einem besondern Grunde verpflichtet ist, im Stande der Gnade zu sein, wie dieß vor Allem beim Empfang eines Sacramentes der Lebendigen und bei der Sacramentenpendung zutrifft. In diesen Fällen ist die Reueerweckung insoweit nöthig, als sie zur Vergebung der schweren Sünde erfordert wird,